

48. 1. Über die Grenze zwischen einer Schenkung unter Auflage und einer mit einem Werkvertrag verbundenen Schenkung.
 2. Unter welchen Umständen ist bei einer Schenkung unter Auflage der Beschenkte wegen nachträglicher Entwertung des Geschenkten berechtigt, die Vollziehung der Auflage zu verweigern?
 BGB. §§ 526, 242.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 10. Dezember 1925 i. S. Kirchengemeinde
 St. M. (Bekl.) w. B. (Kl.). IV 374/25.

- I. Landgericht I Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

Gegen eine landesherrlich genehmigte „Schenkungs“ von 7500 *M* hat sich die Beklagte im Jahre 1913 der Klägerin gegenüber verpflichtet, das auf ihrem alten Kirchhofe befindliche Erbbegräbnis der Familie W., solange der Friedhof als solcher bestehen bleibe, zu unterhalten und während dieser ganzen Zeit der Grabstätte eine Ausschmückung mit Pflanzen usw. in demselben näher bezeichneten Umfange zuteil werden zu lassen, wie dies bisher durch die Klägerin geschehen sei. Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte trotz der Geldentwertung auch jetzt noch gehalten ist, den übernommenen Verpflichtungen nachzukommen. Das Landgericht hat die Beklagte gemäß dem Antrag der Klägerin auf $2\frac{1}{2}$ Jahre zur Unterhaltung des Erbbegräbnisses verurteilt, dabei jedoch den geschuldeten Blumenschmuck auf die Hälfte eingeschränkt; das Berufungsgericht hat gemäß dem nunmehrigen Antrag der Klägerin die Verurteilung auf die ganze Dauer des Bestehens des Friedhofs in dem vom Landgericht

festgesetzten Maße ausgedehnt. Die Revision der Beklagten führte zur Abweisung der Klage.

Gründe:

Unter Berufung auf die Entscheidung des Reichsgerichts RGZ. Bd. 60 S. 238 geht das Kammergericht davon aus, daß, wenn auch der im Jahre 1913 geschlossene Vertrag der Parteien damals als reine Schenkung bezeichnet und als solche landesherrlich genehmigt worden sei, das Abkommen doch nach seinem Inhalt in Wirklichkeit als ein aus Schenkung und Wertvertrag gemischtes Rechtsgeschäft anzusehen sei und als solches wie ein gegenseitiger lästiger Vertrag rechtlich beurteilt werden dürfe. Dieser Beurteilung kann nicht beigetreten, es muß vielmehr die gerade für Fälle der vorliegenden Art hergebrachte und bei Einholung der landesherrlichen Genehmigung zugrunde gelegte Rechtsauffassung einer Schenkung unter Auflage, von der auch im Rechtsstreit beide Parteien zunächst noch ausgegangen sind, als die allein zutreffende festgehalten werden. Die evangelische Kirchengemeinde ist kein im geschäftlichen Leben stehender Unternehmer, der Wertverträge abschließt. Sie übernimmt zwar vielerorts herkömmlich Pflege und Ausschmückung der auf ihrem Friedhöfe liegenden Grabstellen, aber nicht um im wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnis Leistung gegen Gegenleistung wirtschaftlich auszutauschen, sondern in erster Reihe und hauptsächlich, weil sie die Förderung der in der Grabpflege zum Ausdruck kommenden pietätvollen Ehrung des Andenkens der Verstorbenen als in der Richtung ihrer eigenen, auf die sittliche Hebung der Menschen gerichteten ethischen Aufgaben und Ziele liegend erkennt, und daneben, weil sie vermöge ihrer Dauer und ihrer den gemeinschaftlichen Zwecken dienenden Friedhofseinrichtungen am ehesten in der Lage ist, die Erfüllung auf lange Jahre hinaus zu gewährleisten. Sie wird es aber ablehnen, bei Übernahme dieser Aufgabe rechtlich als Unternehmer angesehen zu werden, der einen entgeltlichen Austauschvertrag schließt; sie übernimmt vielmehr die einer Schenkung beigelegte Auflage, um den Schenker in der Erfüllung einer Pflicht der Pietät mit ihren dafür besonders geeigneten Einrichtungen zu unterstützen. Auf der anderen Seite will auch der Schenker sich keineswegs nur eine wirtschaftliche Leistung erkaufen. Er erstrebt zwar für sich einen Vorteil, indem er zugleich einer Pflicht der Pietät genügt; er will

aber darüber hinaus auch wohlthätig sein, indem er der Kirchengemeinde und damit den idealen Aufgaben, denen sie dient, unentgeltlich etwas zuwendet, sie bereichert. Daher wird die Schenkung in der Regel so bemessen, daß ihr Ertrag die laufenden Ausgaben der Grabpflege (Erhaltung und Schmuck) reichlich deckt, der Stamm der Zuwendung aber nicht angegriffen zu werden braucht und, wenn einmal, sei es auch in entfernter Zukunft, die Erfüllung der Auflage wegfällt, der Kirchengemeinde als freie Bereicherung verbleibt.

Der vorliegende Sachverhalt enthält nichts, was von der regelmäßigen Gestaltung einer Schenkung unter Auflage abweicht. Gerade die Klägerin hat hervorgehoben, die Stiftung sei so hoch bemessen gewesen, daß ihre Zinsen die erforderlichen Aufwendungen überstiegen und daher die Erfüllbarkeit der von der Beklagten zu übernehmenden Verpflichtung dauernd zu gewährleisten schienen. Der Annahme einer reinen Schenkung unter Auflage steht auch die Entscheidung des Reichsgerichts RGZ. Bd. 60 S. 238 nicht entgegen. Es ist im Gegenteil dort ausgeführt, daß der Hauptzweck einer Schenkung unter Auflage keineswegs die Bereicherung des Beschenkten sein müsse. Allerdings wird dort auch (S. 242) die Möglichkeit anerkannt, daß die Beteiligten die Form der Schenkung unter einer Auflage nur zum Scheine wählen, und daß ihr wahrer ernstlicher Wille, soweit die Auflage reiche, auf einen gegenseitigen entgeltlichen Vertrag gerichtet sei. Hierfür bietet aber gerade der gegebene Fall nach dem, was über den beiderseitigen Willen schon ausgeführt ist, keinen Anhalt.

Mußte hiernach eine rechtliche Beurteilung dahin, daß mindestens teilweise ein gegenseitiger Vertrag geschlossen sei, abgelehnt und vielmehr von dem Vorliegen einer reinen Schenkung unter Auflage ausgegangen werden, so war die Anwendbarkeit des § 526 S. 1 BGB. zu prüfen, der bestimmt, daß, soweit infolge eines Mangels im Rechte oder eines Mangels der verschenkten Sache der Wert der Zuwendung die Höhe der zur Vollziehung der Auflage erforderlichen Aufwendungen nicht erreicht, der Beschenkte die Vollziehung zu verweigern berechtigt ist, bis der durch den Mangel entstandene Fehlbetrag ausgeglichen wird. Auch die Vorinstanzen haben sich dieser Prüfung nicht entzogen, dem § 526 aber die Anwendung versagt, weil die Vorschrift ersichtlich nur solche Mängel betreffe, die bereits bei der Schenkung vorhanden gewesen seien, so daß die erst nachträglich ein-

getretene Entwertung des in vollwertigem Gelde geschenkten Betrages nicht als Mangel im Sinne des § 526 angesehen werden könne. Ein Mangel im Rechte steht nicht in Frage. Auch von einem Mangel der verschenkten Sache im eigentlichen Sinne kann nicht gesprochen werden. Schon aus diesem Grunde ist für eine unmittelbare Anwendung des § 526 in der Tat kein Raum. Dem § 526 liegt aber ein Gedanke des Gesetzgebers zugrunde, dessen Bedeutung über die im Gesetz ausdrücklich geregelten Fälle hinausgreift. Dabei handelt es sich nicht um eine Ausnahmenvorschrift, welcher ausdehnende Auslegung grundsätzlich zu versagen wäre; es wird im § 526 vielmehr nur eine aus dem Verhältnis der Auflage als der bloßen Beifügung und Nebensache zu der Schenkung als dem Grund- und Hauptgeschäft sich begrifflich ergebende Folgerung gezogen. Der Grundgedanke ist, daß die Vollziehung der einer Schenkung beigefügten Auflage die Schenkung nicht gegen den Willen des Beschenkten in ihr Gegenteil verkehren, den Beschenkten nicht ärmer machen dürfe, als er ohne die Schenkung gewesen wäre (vgl. Komm. v. RGR. 5. Aufl. § 526 Anm. 1). Bleibt daher der Wert der Zuwendung infolge eines Mangels im Recht oder eines Mangels der verschenkten Sache hinter der Höhe der zur Vollziehung der Auflage erforderlichen Aufwendungen zurück, so gibt das Gesetz dem Beschenkten das Recht, insoweit die Vollziehung der Auflage zu verweigern. Den Fall, daß der Beschenkte infolge eines anderen unvorhergesehenen Umstandes die Auflage nicht ohne Verminderung seines ursprünglichen Vermögens vollziehen könne, behandelt das Gesetz zwar nicht ausdrücklich. Es besteht aber auch kein Bedenken, den im § 526 zum Ausdruck kommenden Rechtsgedanken auf rechtsähnliche Tatbestände anzuwenden, zumal wenn die Berücksichtigung von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB. und die Unzumutbarkeit weiterer Vollziehung der Auflage wegen völliger Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse (*clausula rebus sic stantibus*) nach derselben Richtung weisen. Die Vorinstanzen haben nun allerdings die Heranziehung des § 526 hauptsächlich deshalb für ausgeschlossen erachtet, weil im vorliegenden Fall eine erst nach Vollzug der Schenkung eingetretene Wertminderung des Geschenkten in Frage steht. Es bedarf hier nicht der Erörterung, ob im Falle unmittelbarer Anwendung des § 526 ein schon bei Vollziehung der Schenkung

bestehendes Mißverhältnis zwischen dem Werte der Zuwendung und der Höhe der zur Vollziehung der Auflage erforderlichen Aufwendungen Voraussetzung der Anwendbarkeit ist. Die entsprechende Anwendung ist jedenfalls dann nicht zu verfehlen, wenn die nachträgliche Verschlechterung oder Entwertung von dem Beschenkten nicht abgewendet werden konnte, sondern gewissermaßen zwangsläufig eintrat. So liegt aber die Sache hier. Die Beklagte konnte nach Lage der Umstände die Entwertung der Schenkung nicht vermeiden. Zu Unrecht will die Klägerin sie auf die Möglichkeit wertbeständiger Anlage des Geschenkten verweisen. Nach dem an sich glaubwürdigen und unbestrittenen Vortrage der Beklagten ist der Fall der Klägerin nicht vereinzelt, sind der Beklagten vielmehr ähnliche Schenkungen mit der gleichen Auflage in großer Zahl gemacht. Sie war daher genötigt, die geschenkten Beträge bergestalt anzulegen, daß ihr aus den Erträgen jederzeit die zur Vollziehung der Auflagen nötigen Einkünfte zur Verfügung standen. Die Möglichkeit der Verwendung zum Bau einer Kirche oder Kapelle oder zur Anlage eines Friedhofs, sofern solche überhaupt in Frage kamen, schieb damit aus. Andererseits war aber die Beklagte durch die bestehenden Vorschriften (§§ 634 fgg., 643 II 11 Preuß. ABN.; Verwaltungsordnung für das kirchliche Vermögen in den östlichen Provinzen der Preussischen Landeskirche vom 17. Juni 1893 §§ 31 Nr. 3, 32; kirchl. Ges.- u. V.D.-Blatt 1893 Nr. 4 S. 23 fgg.) zu mündelsicherer Anlage verpflichtet, die von der Entwertung in der einen oder anderen Form immer ergriffen werden mußte. Sie ist daher nicht gehindert, die Entwertung dem Klagenanspruche gegenüber geltend zu machen.

Zu demselben Ergebnis führt aber auch die richtige Auffassung des Vertragswillens der Parteien. Das Berufungsgericht lehnt zwar ausdrücklich eine Auslegung des Vertrags dahin ab, daß der Anspruch auf Vollziehung der Auflage nur so lange gegeben sein sollte, als die Schenkung einen dazu ausreichenden Zinsertrag gewähre. Es führt aus, daß es für eine derartige Auslegung an ausreichender Unterlage fehle; es könne namentlich bei der Klägerin, die nach Auszahlung der Summe auf diese keinerlei Einwirkung mehr hatte, der Wille nicht ohne weiteres unterstellt werden, an der Gefahr der Erhaltung der 7500 *M* als eines zinstragenden Kapitals dauernd teilzunehmen; um dies als Parteiwillen anzunehmen, seien vielmehr

darauf hindeutende ausdrückliche Vereinbarungen erforderlich gewesen. Diese Ausführungen sind jedoch rechtsirrig; sie sind beeinflusst von der irrthümlichen Grundauffassung des Berufungsgerichts, daß hier wenigstens teilweise ein gegenseitiger entgeltlicher Vertrag vorliege. Fehlt aber auch die Ansicht, daß zur Feststellung eines Vertragswillens des von der Beklagten behaupteten Inhalts darauf hindeutende ausdrückliche Abmachungen zu fordern seien. Es ist nicht ersichtlich, weshalb hier eine Ausnahme geboten sein sollte von der Regel, daß Willenserklärungen auch aus den Umständen entnommen werden dürfen. Gerade die von der Beklagten vertretene Auslegung entspricht aber der in Fällen dieser Art regelmäßig bestehenden Absicht der Beteiligten, mit einer dauernden Bereicherung der beschenkten Kirchengemeinde die Sicherung der Vollziehung einer Auflage durch einen mehr oder minder großen Teil der Nutzungen zu verbinden. Der zu beurteilende Sachverhalt liegt vollständig und unbestritten vor; einer Zurückverweisung zu weiteren tatsächlichen Feststellungen bedurfte es daher nicht.

Auch hieraus folgt die Berechtigung der Beklagten, sich gegenüber dem Klagenanspruch auf den Verlust des geschenkten Kapitals zu berufen. Ein Verschulden der Beklagten in der Anlage des geschenkten Betrages behaupten zu wollen, hat die Klägerin ausdrücklich abgelehnt. Ebenso hat sie der gegnerischen Behauptung, daß die Unterhaltung und Pflege des Grabes aus eigenen Mitteln der Beklagten noch jetzt in durchaus würdiger Weise erfolge, nur insoweit widersprochen, als sie leugnet, daß die Beklagte noch Aufwendungen für frische Blumen mache. Zu Leistungen aus anderen Mitteln als denen der Schenkung ist aber die Beklagte überhaupt nicht verpflichtet. Eine Auffüllung der Schenkung lehnt die Klägerin ab. Ihr Klagenanspruch erweist sich danach jedenfalls zurzeit als unbegründet.